



Landratsamt  
Roth

Landratsamt Roth, 91152 Roth

An die  
Beschwerdeführer:

- a) Herrn Boris Czerwenka – Verbandsrat –
- b) Herrn Klaus Vogel – Gemeinderat -

Datum 06.04.2016  
Unser Zeichen 20-Mat-027-0241  
Auskunft erteilt Herr Mathes  
Telefon 09171 81-1309  
Fax 09171 81-971309  
E-Mail reinhard.mathes@landratsamt-roth.de  
Zi.Nr. 109  
Ihr Schreiben vom Aufsichtsbeschwerden vom 26. bzw. 28.2.  
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

**Abberufung des Verbandsrates Czerwenka aus dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe- ohne Angabe eines wichtigen Grundes -; hier Zwischeninfo der beiden Beschwerdeführer**

Sehr geehrter Herr Czerwenka,  
sehr geehrter Herr Vogel,

wir haben als Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen der nach Art. 108 GO bestehenden Beratungspflicht die Marktgemeinde Wendelstein, vertreten durch den 1. Bürgermeister Langhans, mit Schreiben vom 04.04.2015 dringend gebeten, den Beschluss über die Abberufung von Herrn Czerwenka in der nächsten Marktgemeinderatssitzung förmlich aufzuheben und gegebenenfalls in nicht öffentlicher Sitzung über einen eventuell von der CSU Fraktion ergänzten Antrag nochmals zu beraten und unter Beachtung der dargelegten Rechtsauffassung des Landratsamtes Roth, Kommunalaufsicht, erneut zu beschließen.

**Sachverhalt:**

Wir haben durch Ihre Aufsichtsbeschwerden vom Beschluss des Marktgemeinderates Wendelstein vom 25.02.2016 (TOP 9 der öffentlichen Sitzung) in der im Betreff genannten Angelegenheit erfahren. Aufgrund der von unserer Seite gegenüber dem Markt Wendelstein mit E-Mail vom 29.2.2016 vorgebrachten rechtlichen Bedenken (überschlägige Beurteilung der Rechtslage!) hat der Markt Wendelstein mit E-Mail vom gleichen Tag unserer Bitte entsprochen und den Vollzug des Beschlusses bis auf weiteres ausgesetzt. Mit Schreiben vom 10.03.2016 hat der Markt Wendelstein, vertreten durch Herrn Geschäftsleiter Jakob, Stellung gegenüber der Kommunalaufsicht genommen und sich im Wesentlichen darauf berufen, dass für die im Mai 2014 erfolgte Bestellung von Herrn Czerwenka als Verbandsrat des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe – auf Vorschlag der CSU-Fraktion – keine Begründung erforderlich war und dies auch für den „actus contrarius“ bei der Abberufung gelten müsse.

Briefkopf

**Hausanschrift**  
Weinbergweg 1  
91154 Roth

Telefon 09171 81-0  
Fax 09171 81-1328  
E-Mail info@landratsamt-roth.de  
Webseite www.landratsamt-roth.de

**Besucherzeiten**  
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr  
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr  
Do 13.00 – 18.00 Uhr

**Verkehrsbehörde**  
Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr  
Do 7.30 – 18.00 Uhr  
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr  
Annahmeschluss ¼ Std. vor Dienstende

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Mittelfranken-Süd  
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50  
BIC BYLADEM1SRS

HypoVereinsbank Roth  
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00  
BIC HYVEDEMM065

Raiffeisenbank Roth-Schwabach  
IBAN DE48 7646 0015 0000 1111 12  
BIC GENODEF1SWR

Postbank Nürnberg  
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57  
BIC PBNKDEFF

**Erreichbarkeit** Bahn: S 2, R 6, R 61, Haltestelle Bhf Roth, ca. 10 Gehminuten Bus: VGN 605 Haltestelle Weinbergweg, 682 Haltestelle Landratsamt

Begründung:

Streitig ist, ob die während der laufenden Amtszeit (Entsendung am 8. Mai 2014!) durch Marktgemeinderatsbeschluss erfolgte Abberufung – ohne Angabe eines wichtigen Grundes - von Herrn Boris Czerwenka als Verbandsrat des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe rechtlich zulässig ist.

So verlangt § 8 Abs. 4 Satz 3, 1. Halbsatz der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe vom 31.08 1999 für die Abberufung („Widerruf der Bestellung durch das Vertretungsorgan des Verbandsmitgliedes“) eines gekorenen Verbandsrates ausdrücklich einen wichtigen Grund.

Gemäß **RdNr. 7**, siebter Absatz zu Art. 31 KommZG der Kommentierung Hauth/ Hillermeier/ Bonengel/ Kitzeder in Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände, Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern, sieht **Art. 31 Abs. 4 KommZG eine Abberufung gekorener Verbandsräte nicht vor**. Dennoch und trotz der im bayerischen Kommunalrecht nicht vorgesehenen Abwahlmöglichkeit aus kommunalen Ämtern wird man davon ausgehen müssen, dass entsprechend der bisherigen Rechtsauffassung (Änderung des KommZG zum 30.6.1994!) gekorene Verbandsräte ebenso abberufen werden können wie Ausschussmitglieder des Kommunalvertretungsorgans. Als Voraussetzung einer Abberufung wird das **Vorliegen eines wichtigen Grundes** verlangt.

In dem vom Marktgemeinderat Wendelstein am 25.02.2016 gefassten Beschluss und in dem diesen zugrunde liegenden Antrag wurde aber überhaupt kein Grund und schon gleich gar kein wichtiger Grund genannt; deshalb ist der Beschluss über die Abberufung von Herrn Czerwenka als Verbandsrat des Marktes Wendelstein im Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe nach Art. 31 Abs. 4 KommZG rechtswidrig, da dieser Beschluss gegen die dort für einen gekorenen Verbandsrat vorgeschriebene Amtszeit von sechs Jahren verstößt.

Die von der Verwaltung des Marktes Wendelstein vorgetragene Argumentation, dass die Abberufung von Herrn Czerwenka als sogenannter „actus contrarius“ zur vormals (begründungsfreien) Bestellung von Herrn Czerwenka ebenso keiner Begründung bedürfe, findet in der gesamten uns zugänglichen Kommentarliteratur keine Stütze; im Gegenteil lehnt die GO-Komentierung „Hölzl/ Hien“ unter Erl 7, Satz 2 zu Art. 33 GO diese Sichtweise ausdrücklich ab. Wenn man im vorliegenden Fall die Rechtsprechung zur Ausschussbesetzung nach Art. 33 GO als Analogie heranzieht, müssen für die Abberufung wichtige Gründe im Sinne des Art. 19 Abs. 2 GO vorliegen, da dem Ausschussmitglied ein subjektives Mitgliedschaftsrecht zukommt, das ihn selbst vor dem Abberufungsverlangen seiner eigenen Fraktion schützt. Nach ganz herrschender Meinung reichen bloße Meinungsverschiedenheiten zwischen der Fraktion und dem betreffenden Ausschussmitglied als „wichtiger Grund“ nicht aus.

Mit freundlichen Grüßen  
I.A.

Mathes

**P.S.:** Unabhängig von einem kommunalaufsichtlichen Verfahren könnte Herr Czerwenka aufgrund der erworbenen Rechtsposition gegen die vom Marktgemeinderat Wendelstein beschlossene Abberufung als Verbandsrat unmittelbar verwaltungsgerichtlich im Wege einer Kommunalverfassungsverstöße vorgehen.